

An die Leiterinnen und Leiter  
der Berliner Volkshochschulen

Geschäftszeichen II G 4.1  
Bearbeitung Tim Opitz  
Zimmer 4C29  
Telefon 030 90227 5252  
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5002  
eMail [tim.opitz@senbjf.berlin.de](mailto:tim.opitz@senbjf.berlin.de)  
Datum 24 .04.2017

Info-Schreiben VHS 2017/02

Antragstermine für die Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit

Die Anlage 2 der Ausführungsvorschriften über Honorare der Volkshochschulen (AV Honorare VHS) enthält u.a. folgende Hinweise für die Zahlung des Zuschlages an arbeitnehmerähnliche Personen:

- Die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter ist bei Vertragsabschluss über die Möglichkeit der Zahlung eines Zuschlages zur Kranken- und Rentenversicherung zu informieren.
- Termine zur Antragstellung sind schriftlich vorzugeben.
- Wenn der Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nachgewiesen ist, kann die Auszahlung mit dem Honorar ohne Antragstellung vertraglich vereinbart werden.

Soweit hier bekannt, geben die Volkshochschulen den 15.6. und den 15.11. eines Jahres als Termine zur Antragstellung für Zuschlags- und Urlaubsentgeltzahlungen, die das jeweils laufende Semester betreffen, vor.

Soweit Volkshochschulen die Auszahlung mit dem Honorar ohne Antragstellung praktizieren (sog. „Bruttohonorar“-Regelung), betrifft die Festlegung eines Termins zur Antragstellung nur die erstmalige Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit (bzw. deren neuerliche Feststellung nach einer Zeit, in der die Arbeitnehmerähnlichkeit nicht bestand).



In diesem Zusammenhang stellen wir aus gegebenem Anlass folgendes klar:

1.

Die Tatsache, dass Arbeitnehmerähnlichkeit in dem Zeitraum, auf den sich die Feststellung bezieht, bestand, hat zur Folge, dass die betroffenen Personen für diesen Zeitraum alle Leistungen in Anspruch nehmen können, die nach der AV Honorare VHS arbeitnehmerähnlichen Personen zustehen.

In der Praxis kann der Fall eintreten, dass eine Kursleiterin oder ein Kursleiter, deren Arbeitnehmerähnlichkeit noch nicht festgestellt wurde, erkrankt und die Regelungen zur Ausfallhonorarzahlung nach Nr. 6 (5) AV Honorare VHS in Anspruch nehmen will. In einem solchen Fall hätte die VHS die Möglichkeit, den Nachweis der Arbeitnehmerähnlichkeit unabhängig von den Antragsterminen sofort zu erbitten, oder die Kursleiterin / den Kursleiter unter Vorbehalt so zu stellen, wie eine arbeitnehmerähnliche Person.

Es ist nicht zulässig, die Anwendung der Regelungen zum Ausfallhonorar unter Hinweis auf das Fehlen der Arbeitnehmerähnlichkeit abzulehnen, wenn noch keine Prüfung erfolgt ist. Die Prüfung erfolgt (immer) rückwirkend.

2.

Die Regelungen zum Ausfallhonorar bei Arbeitnehmerähnlichkeit betreffen alle mit Kursleiterinnen und Kursleitern bestehenden Verträge. Bitte beachten Sie, dass ein Vertrag nach BGB nicht der Schriftform bedarf. Ein Vertrag kann bereits mündlich geschlossen sein, wenn dessen schriftliche Fassung noch nicht vorliegt oder noch nicht von beiden Seiten unterzeichnet wurde. Die nach Nr. 2 (1) AV Honorare VHS geforderte Schriftform betrifft lediglich das Handeln der VHS als Teil der Berliner Verwaltung: Wenn die VHS Absprachen mit Vertragscharakter trifft, so ist sie verpflichtet, diese in die Schriftform zu bringen. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Verschriftlichung bei mündlichen Verträgen erst im Nachhinein erfolgen kann.

3.

Der Umstand, dass ein Kursleiter, eine Kursleiterin arbeitnehmerähnliche Person ist, kann jederzeit eintreten. Da die Leistungen für arbeitnehmerähnliche Personen nur auf Antrag gewährt werden, ist es sachgerecht, rückwirkende Zahlungen auf den Zeitraum bis zum vorhergehenden Antragsstermin zu begrenzen. Dies setzt allerdings voraus, dass die nach Anlage 2 AV Honorare VHS vorgeschriebene Information (s.o.) in eindeutiger Form und rechtzeitig erfolgt ist.

Die Semestergliederung wurde in Teilbereichen der Volkshochschularbeit zugunsten eines kontinuierlichen Unterrichtsangebots faktisch aufgegeben. Es kann daher der Fall eintreten, dass erst *nach* einem Antragstermin Kurse vereinbart und durchgeführt werden, die VHS-organisatorisch noch zum laufenden Semester (für das der Antragstermin verstrichen ist) zählen. Für die erstmalige Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit muss in diesem Fall die Möglichkeit einer nachträglichen Antragstellung eingeräumt werden. Es ist nicht zulässig, bei einer Antragstellung im folgenden Semester die Berücksichtigung solcher Kurse mit der Begründung abzulehnen, sie lägen außerhalb des Feststellungszeitraums.

Dr. Ulrich Raiser